

Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Pfarrverband Traunreut

Stand 1. Juni 2020



1. Grundlagen

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität insbesondere von Kindern und Jugendlichen haben sich die deutschen Bischöfe auf „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter/-innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verständigt und eine „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in Kraft gesetzt. Für die Erzdiözese München und Freising wurde zum 01.09.2014 eine Präventionsordnung erlassen.

Diese 3 Dokumente (Leitlinien, Rahmenordnung und Präventionsordnung) sind die Grundlage der Präventionsarbeit in der Erzdiözese München und Freising, und somit auch im Pfarrverband Traunreut.

Außerdem ist die Handreichung der Erzdiözese München und Freising für Ehrenamtliche „Miteinander achtsam leben“ Teil dieses Schutzkonzeptes.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde in München eine „Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ eingerichtet (Adresse siehe unten bei 7.2).

Ansprechpartnerin im Pfarrverband Traunreut ist die „in Präventionsfragen geschulte Person“ (Kontaktdaten siehe unten bei 7.1).

Manchmal wird gefragt, ob dieses Schutzkonzept nötig sei und wem es helfen könne.

Es kann Kindern helfen zu erkennen, wenn jemand eine Grenze überschritten hat. Wo es keine Regeln gibt, ist kein Regelverstoß nachweisbar. Mit Kindern in der Gruppenstunde darüber zu sprechen, kann ihnen helfen, eine Grenzüberschreitung zu erkennen („der darf das nicht“) und sich zu trauen, „nein“ zu sagen oder sich Hilfe zu holen.

Die Erfahrung in der Diözese zeigt auch, dass Orte, wo über dieses Thema offen gesprochen wird, von Tätern gemieden werden.

2. Ziel des Schutzkonzeptes

Miteinander achtsam leben heißt das Leitmotiv unserer Präventionsarbeit, auch im Pfarrverband Traunreut. Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung der Achtsamkeit zu etablieren, die die Einhaltung von gebotener Nähe und Distanz nachhaltig fördert. Veranstaltungen, Begegnungsorte, Gespräche ... in unserem kirchlichen Umfeld sollen sichere Orte sein, an denen Übergriffe und Missbrauch keinen Platz haben und wo sich Kinder und Jugendliche vertrauensvoll, aber auch mit Kritik an uns wenden können.

3. Begründung für die inhaltliche Auseinandersetzung

Durch regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen entsteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Daraus könnte ein Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis entstehen. Kindern und Jugendlichen wäre es dann nicht mehr möglich, ihr Bedürfnis nach Distanz deutlich zu artikulieren und ihren Willen in angemessener Weise kund zu tun.



Um sicherzustellen, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bei uns **Respekt, Wertschätzung und Achtsamkeit** erfahren, ist es nötig, sich inhaltlich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Dies kann z.B. auf folgende Weise geschehen:

- Persönliches Durcharbeiten der Broschüre „Miteinander achtsam leben“.
- Sich über den Inhalt der Broschüre mit anderen Verantwortlichen austauschen.
- Überlegen, was sich für die eigene Arbeit daraus ergibt.
- Lesen und Unterschreiben der „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche“ (siehe Anlage 1).
- Beachtung des Verhaltenskodex.
- Teilnahme an Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

4. Vorlage eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses

Die Vorschrift, ein erweitertes behördliches Führungszeugnis (eFZ) vorlegen zu müssen, wurde vom Deutschen Bundestag per Gesetz geregelt. § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Folgende Personen müssen ein erweitertes behördliches Führungszeugnis vorlegen:

- a) Alle **hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen**, die in irgendeiner Weise mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kommen können. Das betrifft alle bei der Kirchenstiftung fest angestellten Mitarbeiter/-innen.
- b) Auch bei der Erzdiözese angestellte Priester und **pastorale Mitarbeiter/-innen** sind dazu verpflichtet.
- c) Alle **ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen** ab 16 Jahren, die in regelmäßigem Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen.

Dies betrifft derzeit z.B. folgende Personengruppen, die ehrenamtlich im Pfarrverband Traunreut tätig sind:

- Kinder- und Jugendgruppenleiter/-innen;
- Ministranten-Gruppenleiter/-innen, Oberministranten/-innen;
- Leiter/-innen und Betreuer/-innen bei Zeltlagern, Wochenenden, Freizeitmaßnahmen;
- Teams für Familiengottesdienste, Kindergottesdienste, Sternsingeraktion und Ähnliches;
- Firmgruppenleiter/-innen;
- Erstkommunion-Gruppenleiter/-innen;
- Kleinkinderbetreuung (Mutter-Kind-Gruppen);
- Leiter/-innen von Kinder- und Jugendchören, Bands, Musiklehrer und Ähnliches.

Über diese gesetzlichen Bestimmungen hinaus verlangt die Leitung unserer Diözese die Abgabe einer „**Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising**“ von allen oben (unter a, b und c) genannten Personen (siehe Anlage 1). Diese Selbstauskunft müssen nach Maßgabe der Diözesanleitung außerdem alle Ehrenamtlichen unter 16 Jahren abgeben, die eine leitende Funktion in einer Gruppe innehaben oder vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen pflegen.

Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen müssen noch eine zusätzliche Erklärung vorlegen (siehe Anlage 2).

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen erhalten das erweiterte behördliches Führungszeugnis (eFZ) kostenlos in ihrer Meldebehörde.

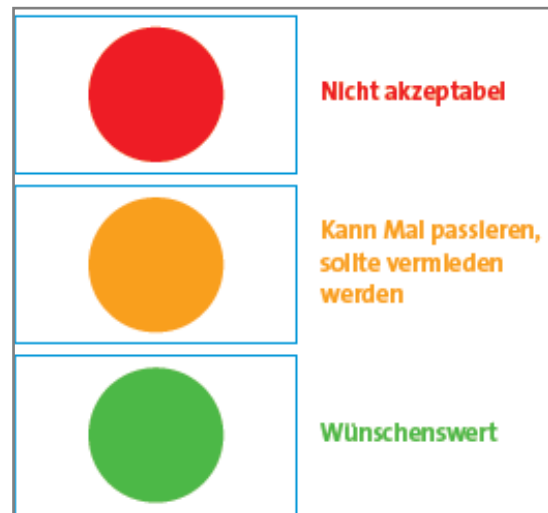
Das Formular zur Beantragung des Führungszeugnisses und die weiteren erforderlichen Unterlagen werden vom Pfarrbüro oder von der in Präventionsfragen geschulten Person bereitgestellt.

Die in Präventionsfragen geschulte Person kontrolliert die Abgabe der Führungszeugnisse und der „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche“.

5. Das Schutzkonzept

Im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen gelten klare Regeln, die gemeinsam mit Kinder- und Jugendgruppen im Pfarrverband Traunreut erarbeitet wurden. Sie sind im folgenden **Verhaltenskodex** festgeschrieben.

Um diese Regeln anschaulicher darzustellen, wird das Bild der Ampel verwendet: GRÜN steht für „wünschenswert“, GELB für „kann mal passieren, sollte vermieden werden“, ROT für „nicht akzeptabel“.



5.1. Kommunikation und Umgang der Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen

GRÜN

Wünschenswert ist:

... die üblichen Kommunikationsregeln zu beachten:

- jede/r darf Gefühle frei äußern, Gefühle werden ernst genommen;
- niemand wird ausgelacht;
- persönliche Aussagen werden nicht weitererzählt oder gar über soziale Netzwerke o.ä. verbreitet;

... eine gute Gemeinschaft zu sein: Spaß miteinander haben, spielen, musizieren;

... höflich, freundlich zu sein, sich zu grüßen und zu verabschieden, „bitte“ und „danke“ zu sagen;

... einander zu helfen, füreinander da zu sein, zu teilen;

... sich gegenseitig zu trösten, wenn jemand traurig ist;

... den Willen des anderen zu beachten;

... Kritik in angemessener Form zu äußern, konstruktiv;

... gerecht zu sein: jeder bekommt, was er braucht, gleichberechtigt;

... sensibel zu sein und individuelle Grenzen zu respektieren (auch auf nonverbale Signale achten);

... Kinder zu ermutigen, Grenzen zu setzen und diese Grenzen auch schützen. („Bei uns darf man nein sagen, ohne ausgeschlossen zu werden.“)

... Privatsphäre und Intimsphäre zu achten (z.B. bei Fahrten: Umziehen in geschützten Räumen, Jungen und Mädchen haben getrennte Schlaf- und Waschräume, anklopfen usw.).

... dass Leiter bei Gruppenübernachtungen getrennt von Kindern und Jugendlichen schlafen;

... das Recht auf das eigene Bild zu achten (siehe auch unten bei 5.3c).



GELB

Zu vermeiden ist:

- ... zu laut, zu heftig, zu gefühlsgeladen miteinander zu reden, zu schreien, zu brüllen;
- ... dass eine Leitungsperson und ein Schutzbefohlener sich alleine in einem geschlossenen Raum oder in einem PKW aufhalten;
- ... Körperkontakt in einer Einzelsituation herzustellen oder zuzulassen;
 - a) Einzelgespräche werden in der Regel vermieden (z. B. durch Anwesenheit einer dritten Person, durch eine offene Tür oder Einsichtmöglichkeit durch Glastüre oder Fenster).
 - b) Wenn dies nicht möglich ist (z.B. Beichte): anderen (z.B. Eltern und Kollegen) mitteilen, dass ein Einzelgespräch ansteht; dieses in Räumlichkeiten der Pfarrei führen und größtmögliche Transparenz herstellen (z.B. Blickkontakt ermöglichen); eine feste Zeitspanne innerhalb der regulären Arbeitszeit festsetzen.
 - c) Bei unvermeidbaren Einzelgesprächen sitzen die Gesprächsteilnehmer in gebührendem Abstand zueinander (z.B. kein Sofa, durch einen Tisch getrennt).
 - d) Sollte es im Einzelfall unvermeidbar sein, dass eine Leitungsperson schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche ausnahmsweise im Auto mitnimmt, sollte mindestens eine weitere Person dabei sein. Die Schutzbefohlenen sitzen nach Möglichkeit auf der Rückbank.

ROT

Nicht akzeptabel ist:

- ... jemanden zu beleidigen, auszugrenzen, auszuschließen, auszulachen, zu beschimpfen;
- ... jemanden verächtlich zu machen; heftig zu streiten;
- ... jemanden zu etwas zu zwingen, körperliche Gewalt auszuüben, handgreiflich zu werden;
- ... andere gegen ihren Willen anzufassen;
- ... Kinder oder Jugendliche zu berühren, wenn diese es nicht ausdrücklich erlauben. (Dies gilt z.B. auch beim Ankleiden von Ministrant/-innen in der Sakristei.) Körperliche Berührungen mit Zustimmung müssen in jedem Fall altersgerecht und der Situation angemessen sein;
- ... bei der Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie (z.B. beim Kommuniongang) eine abwehrende Haltung des Kindes nicht zu beachten. (Die Haltung des Kindes muss respektiert werden. Eine Segnung ist auch möglich, ohne das Kind am Kopf zu berühren.);
- ... mit Worten Gewalt oder Zwang auszuüben;
- ... sexuell gefärbte Begriffe zu verwenden, zweideutige Formulierungen zu gebrauchen;
- ... mit Kindern und Jugendlichen in persönlicher Form über Sexualität zu reden, persönliche Grenzen der Scham zu missachten;
- ... Kindern oder Jugendlichen persönliche Geschenke zu machen (sonst könnte emotionale Abhängigkeit entstehen);
- ... heimlich zu fotografieren (siehe auch unten bei 5.3c).
- ... wenn sich Leitungspersonen und schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche in privaten Räumen treffen.

5.2 Soziales Klima und Miteinander

Im Pfarrverband Traunreut gehen wir gewaltfrei und wertschätzend miteinander um. Diese Maxime soll in allen Bereichen der Pfarrei gelten, also auch in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, z.B. mit Ministranten, Erstkommunionkindern und Firmlingen.



Folgende Maßnahmen sollen dieses wertschätzende Klima stärken:

- In Kinder- und Jugendgruppen werden Gruppenregeln erarbeitet.
- In Projektgruppen, in denen nicht genügend Zeit ist, Regeln zu erarbeiten, werden bewährte Regeln von den Gruppenleiter/-innen eingeführt.
- Bei Verstößen gegen diese Regeln müssen die Gruppenleiter/-innen intervenieren. Verstöße müssen sanktioniert werden. Sanktionsregeln müssen auch transparent gemacht sein.
- Die Gruppenleiter/-innen haben Vorbildfunktion, sollten also selber auf einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang untereinander achten, insbesondere auch auf die Wortwahl.

5.3 Weitere Vereinbarungen im Blick auf Handys, Internet, Social Media

a) Allgemeiner Umgang mit Social Media

Der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien ist uns wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren. Das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, ist für uns kein respektvoller Umgang.

b) Messenger-Dienste, Social Media-Plattformen, mobile Kommunikation

Freundschaften via Facebook und anderen Plattformen zwischen Seelsorgern/-innen des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

Private Kommunikation über Dienste wie WhatsApp, Telegram, Wire, Signal, Threema, Twitter und Ähnliche mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen ist zu unterlassen. Diese Dienste können lediglich zur Gruppenkommunikation genutzt werden, vorausgesetzt die Jugendlichen sind über 16 Jahre alt. Sollte Kommunikation mit einzelnen Jugendlichen erforderlich sein, soll sie im Gruppenchat erfolgen, sodass die anderen mitlesen können. Die erforderliche Distanz ist zu wahren.

Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobilen Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.

Kommunikationsformen wie Skype, FaceTime und vergleichbare Formen nutzen wir nicht zur Kommunikation mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, da keine Notwendigkeit besteht, mit Bild zu kommunizieren.

Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntem Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt.

c) Fotos

Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene veröffentlichen Schnapshots oft schnell und unüberlegt in den sozialen Medien, ohne die Abgelichteten um Erlaubnis zu fragen oder über mögliche Konsequenzen nachzudenken.

Um das Recht auf das eigene Bild zu sichern, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Fotos dürfen nur weitergegeben oder veröffentlicht werden, wenn die Abgelichteten ihr Einverständnis dazu geben.
- Besonders werden keine Bilder veröffentlicht, die jemanden bloßstellen oder die missbraucht werden könnten (z. B. Fotos in Badebekleidung oder Schlafanzug).
- Vor der Veröffentlichung von Fotos von Kindern/Jugendlichen durch die Pfarrei oder andere Institutionen wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

Die jeweils verantwortlichen Seelsorger/-innen teilen diese Regeln den Eltern, Kindern und Jugendlichen mit. Sie bzw. die ehrenamtlichen Mitarbeitenden greifen ein, wenn sie Verstöße bemerken.



d) Filme

Für die Kinder- und Jugendarbeit gilt das Jugendschutzgesetz, d. h. es dürfen keine Filme in der Jugendarbeit gezeigt werden, die nicht die entsprechende Altersfreigabe haben.

Pornographische oder gewaltverherrlichende Filme werden in den Räumen des Pfarrverbandes Traunreut und bei Veranstaltungen der Pfarrei nicht gezeigt.

5.4 Transparenz, Beschwerdemanagement

Die hauptamtlichen Seelsorger/-innen der Pfarrei und die ehrenamtlichen Gruppenleiter sind die ersten Ansprechpartner, an die sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden können und sollten, wenn sie Grenzverletzungen oder Übergriffe wahrnehmen oder vermuten.

Sie können sich jederzeit, mündlich oder schriftlich, an die in Präventionsfragen geschulte Person des Pfarrverbandes wenden (Kontakt Daten siehe unten bei 7.1).

Jede, jeder kann sich auch direkt an die externen Missbrauchsbeauftragten wenden (siehe bei 7.3)

Absolute Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Anonymität gegenüber der beschwerten Person sind für uns selbstverständlich.

Allerdings wissen viele nicht, dass sie diese Personen ansprechen können. Deshalb ist Bewusstseinsbildung wichtig, d. h. es muss ausdrücklich gesagt werden, dass diese Leute angesprochen werden können, wenn eine Situation ein Kind/einen Jugendlichen belasten oder es/er sich bedrängt fühlt.

Hinweise darauf erhalten Betroffene auf alle Fälle:

- auf der Homepage des Pfarrverbandes (Schutzkonzept und Ansprechpartner);
- auf Elternabenden z.B. für die Erstkommunion, Firmung, Ministranten: Ansprechpartner benennen und zu Rückmeldung ermutigen;
- in der ersten Gruppenstunde den Kindern und Jugendlichen sagen, dass sie bei Problemen immer mit den Gruppenleiter/-innen, den Seelsorger/-innen und der in Präventionsfragen geschulten Person reden können.

6. Weiteres Vorgehen und Veröffentlichung

Die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist uns wichtig. Die Jugendverantwortlichen, Oberministrant/-innen und die Ministrantengruppen von Traunreut und St. Georgen haben sich an der Formulierung des Verhaltenskodexes beteiligt.

Alle im Pfarrverband aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung zu geben. Ausdrücklich erwünscht ist die Mitarbeit von weiteren Personen und Gruppierungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das vorliegende Konzept kann und soll jederzeit überprüft und weiterentwickelt werden.

Rückmeldungen, Kritik und Wünsche, Ergänzungen richten Sie bitte an den Leiter des Pfarrverbandes oder an die in Präventionsfragen geschulte Person.

Das Schutzkonzept wird auf der Homepage des Pfarrverbandes Traunreut veröffentlicht. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, erhalten je ein gedrucktes Exemplar und bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie es erhalten haben und sich bemühen, entsprechend zu handeln.

Schulungen zum Thema Prävention für alle Mitarbeitenden sind angedacht.



7. Kontakte und Hilfsangebote

7.1 Die in Präventionsfragen geschulte Person des Pfarrverbandes Traunreut:

Claudia Tukic, Pfarrsekretärin

Anschrift Rathausplatz 1 a, 83301 Traunreut

E-Mail ctukic@ebmuc.de

Telefon 08669 / 22 70

7.2 Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising:

Anschrift Kapellenstr. 4, 80333 München

E-Mail Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de

Sekretariat Telefon 089/2137 1892, Telefax 089/2137 271892

Bürozeiten Montag bis Donnerstag, 9.00 bis 13.00 Uhr

Peter Bartlechner

Präventionsbeauftragter

Telefon 0151 / 46 13 85 59

PBartlechner@eomuc.de

Lisa Dolatschko-Ajjur

Stabsstellenleiterin

Telefon 0160 / 96 34 65 60

LDolatschkoAjjur@eomuc.de

7.3 Missbrauchsbeauftragte und

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Frau Kirstin Dawin

Diplompsychologin

St. Emmeramweg 39

85774 Unterföhring

Telefon 089 / 20 04 17 63

E-Mail KDawin@missbrauchs
beauftragte-muc.de

Dr. jur. Martin Miebach

Rechtsanwalt

Pacellistraße 4

80333 München

Telefon 0174 / 300 26 47

Telefax 089 /95 45 37 13 -1
E-Mail: MMiebach@missbrauchs
beauftragte-muc.de

ANLAGEN

ANLAGE 1: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

ANLAGE 2: Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Traunreut, am 1. Juni 2020

Thomas Tauchert

Pfarrer und Pfarradministrator

ANLAGE 1

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.

Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen Tätern, sondern auch von weiblichen Täterinnen verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Buben häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Buben, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen informiert.

9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (StGB §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

ANLAGE 2

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname	Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

- ich nicht gerichtlich bestraft^{a)} bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184f StGB);
 - vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
 - Nachstellung (§ 238 StGB);
 - Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist. (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
 - vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 255 StGB) Aussetzung (§221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
 - Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

- ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft^{a)} bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

^{a)} Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift